

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Plastik-Glanzlack**

Datum: 14. Juli 1994

Überarbeitet am: 01. Oktober 2002

Druckdatum: 11. Februar 2003

Seite: 1

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Angaben zur Zubereitung

Handelsname: Plastik-Glanzlack
S 7000

1.2 Verwendung der Zubereitung: Lackieren

1.3 Angaben zum Hersteller

1.3.1 Hersteller: Zweihorn GmbH - A member of the ICI Group
Düsseldorfer Str. 96 - 100
D-40721 Hilden
Tel.: 02103-77-800
Fax: 02103-77-242

1.3.2 Auskunftgebender Bereich: ZWEIHORN GmbH, Abt.: Produktsicherheit
Telefon: 02103-77-253 (Mo. - Fr. 7.00 - 14.30 Uhr)

1.3.3 24-Stunden-Notrufnummer: 030/1 92 40 - GIFTNOTRUF BERLIN

2. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

2.2 Chemische Charakterisierung

2.2.1 Beschreibung: Keine Angaben

2.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

EG-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung	Symbol	R-Sätze	Anteil (%)
204-658-1	123-86-4	n-Butylacetat		10-66-67	25 - 50
205-500-4	141-78-6	Ethylacetat	F, Xi	11-36-66-67	10 - 25
215-535-7	1330-20-7	Xylol, Isomerengemisch	Xn	10-20/21-38	< 2,5
203-625-9	108-88-3	Toluol	F, Xn	11-20	2,5 - 10

2.2.3 Zusätzliche Hinweise: Werden Nummern von R-Sätzen angegeben, so befindet sich der dazugehörige Text in Abschnitt 16.

3. MÖGLICHE GEFAHREN

3.1 Bezeichnung der Gefahren:

R11 - Leichtentzündlich
R66 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

3.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Wassergefährdungsklasse [WGK]: 2 (gemäß VwVwS)
Erläuterungen: WGK 1: schwach wassergefährdend
WGK 2: wassergefährdend
WGK 3: stark wassergefährdend

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Plastik-Glanzlack**

Datum: 14. Juli 1994

Überarbeitet am: 01. Oktober 2002

Druckdatum: 11. Februar 2003

Seite:2

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Allgemeine Hinweise: keine
- 4.2 nach Einatmen: Betroffenen sofort aus der Gefahrenzone bringen. Ist Atmung unregelmässig oder Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen. Arzt rufen.
- 4.3 nach Hautkontakt: Benetzte Kleidungsstücke entfernen. Betroffene Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- 4.4 nach Augenkontakt: Reichlich mit Wasser spülen (ca. 10 bis 15 Min.)
- 4.5 nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhig lagern und sofort Arzt rufen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel
- 5.2 aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
Im Brandfall kann dichter schwarzer Rauch entstehen. Diese Verbrennungsprodukte können gesundheitliche Schäden verursachen. Geschlossene Gebinde, die dem Feuer ausgesetzt sind, sollten mit Wasser gekühlt werden. Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen.
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Die Rettungsmannschaften müssen von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte tragen. Unbedeckte Hautoberflächen vermeiden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen: Zündquellen entfernen, ausreichende Belüftung sicherstellen, Augen- und Hautkontakt vermeiden. (siehe auch Kapitel 8.3)
- 6.2 Umweltschutzmassnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gewässer und Boden verhindern.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verwendung von Aufsaugmittel, falls nicht vorhanden Sand.
- 6.4 Zusätzliche Hinweise: keine

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Handhabung
 - 7.1.1 Hinweis zum sicheren Umgang: Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.
Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.
UVV - Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
VBG 23 vom 1. Oktober 1990 beachten.
Gewerbliche Verwendung: In schlechtbelüfteten Bereichen und beim Spritzen ist Atemschutz erforderlich. Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich auf dem Boden ausbreiten. Dämpfe können ebenfalls explosive Gemische mit Luft bilden. Die Bildung von Konzentrationen, die entzündfähige oder explosive Dampf-Luft-Gemische erzeugen, ist zu vermeiden. Ebenfalls ist eine Konzentration von Dämpfen oberhalb des MAK-Wertes zu vermeiden.
Zusätzlich soll das Produkt nur in Bereichen verwendet werden, in denen es ex-geschützte Beleuchtung und in denen keine Zündquellen vorhanden sind.
Zubereitungen können sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen sind daher Erdungslitzen zu verwenden. Die Person, die umfüllt, muss Schutzschuhe tragen.
Der Fussboden sollte leitend sein.
 - 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Beim Abfüllen ist auf ausreichende Erdung zu achten. Rauchen und offenes Feuer sind verboten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Plastik-Glanzlack**

Datum: 14. Juli 1994

Überarbeitet am: 01. Oktober 2002

Druckdatum: 11. Februar 2003

Seite:3

7.2 Lagerung

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren und Behälter gut geschlossen halten. Wassergefährdende Stoffe müssen in Übereinstimmung mit dem Wasserhaushaltsgesetz, den Anforderungskatalogen der einzelnen Bundesländer und der Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) gelagert werden.

Falls Lagerklasse 3A oder 3B (siehe 7.2.4): Lagerung gemäß VbF/TRbF

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse 4.1B: Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, Gasen und Druckgaspackungen, entzündlichen flüssigen Stoffen, entzündend wirkenden Stoffen, giftigen, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 10/11: Nicht zusammenlagern mit explosiven, entzündend wirkenden, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 12/13: Nicht zusammenlagern mit explosiven, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 3A/3B: Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, Gasen, entzündbaren festen Stoffen, Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, entzündend wirkenden Stoffen, infektiösen Stoffen und radioaktiven Stoffen.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine

7.2.4 Anzuwendende Lagerklasse (gemäß VCI): 3A

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNL. SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: keine

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Gefahrstoff	Prozentgehalt	MAK-Wert (mg/m ³)
Xylol	< 2,5	440.00
Toluol	2,5 - 10	190.00
Ethylacetat	10 - 25	1500.00
n-Butylacetat	25 - 50	480.00

8.2.2 Zusätzliche Hinweise: keine

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

8.3.1 Atemschutz: Besteht die Gefahr des Einatmens in Konzentrationen oberhalb der MAK-Werte oder beim Verspritzen der Zubereitung, sind Atemschutzgeräte zu verwenden; Kombinationsfilter A/P2 braun/weiss. Atemschutzmerkblatt ZH 1/701 beachten. Bei höheren Konzentrationen von Schadstoffen müssen von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte getragen werden.

8.3.2 Handschutz: Beim Umgang mit der Zubereitung sind lösemittelbeständige Schutzhandschuhe (Handschuhe aus Nitril) zu tragen. Schutzhandschuh-Merkblatt ZH 1/706 beachten. Bei Arbeitspausen und bei Arbeitsende sind die Hände mit Wasser und Seife zu reinigen und mit einer geeigneten Creme zu schützen.

8.3.3 Augenschutz: Bei Spritzgefahr muß eine Schutzbrille getragen werden. Augenschutz-Merkblatt ZH 1/703 beachten.

8.3.4 Körperschutz: Bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht erforderlich.

8.3.5 Schutz- und Hygienemaßnahmen: Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz sind verboten. Berührung mit Augen und Haut vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Erscheinungsbild

9.1.1 Form: Flüssigkeit

Farbe: produktspezifisch

Geruch: arttypisch

- 11.1 Toxikologische Prüfungen
- 11.1.1 Akute Toxizität:

Es liegen keinerlei experimentelle Daten für das Produkt selbst vor. Das Produkt wurde in Übereinstimmung mit der Gefahrstoffverordnung (in gültiger Fassung) berechnet und auch nach toxikologischen Gefahren beurteilt. Unter Abschnitt 15 sind diese Angaben zu finden, die auch Risiko und Sicherheitssätze umfassen.
- 11.1.2 Spezifische Symptome im Tierversuch: siehe Angaben unter 11.1.1
- 11.1.3 Reiz/Ätzwirkung: siehe Angaben unter 11.1.1
- 11.1.4 Sensibilisierung: siehe Angaben unter 11.1.1
- 11.1.5 Wirkungen nach wiederholter oder länger andauernder Exposition (subakute bis chronische Toxizität): siehe Angaben unter 11.1.1
- 11.1.6 Krebs erzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkung: siehe Angaben unter 11.1.1
- 11.2 Erfahrungen aus der Praxis
- 11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen: siehe Angaben unter 11.1.1
- 11.2.2 Sonstige Beobachtungen:

Einatmen:	In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute sowie betäubende Wirkung. Reaktionszeit und Koordinationssinn können beeinträchtigt werden.
Hautkontakt:	Häufiger und langanhaltender Hautkontakt kann Reizungen und Hautentzündungen verursachen. Hautresorption möglich.
Augenkontakt:	Reizung
Verschlucken:	Gesundheitsstörungen sind möglich.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Plastik-Glanzlack**

Datum: 14. Juli 1994

Überarbeitet am: 01. Oktober 2002

Druckdatum: 11. Februar 2003

Seite:5

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

- 12.1 Angaben zur Elimination: Es liegen keinerlei spezifischen Daten für das Produkt selbst vor. Das Produkt sollte nicht in Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen.
Ist das Produkt als Meeresschadstoff einzustufen, so wird dies in Kapitel 14 - Transport angezeigt.
- 12.2 Verhalten in Umweltkompartimenten: siehe Hinweise unter 12.1
- 12.3 Ökotoxische Wirkungen: siehe Hinweise unter 12.1
- 12.4 Weitere Angaben zur Ökologie:
Enthält rezepturgemäß nach EG-Richtlinie Nr. 76/464/EWG folgende wassergefährdenden Substanzen in Gehalten > 1%: Beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Produkt
 - 13.1.1 Empfehlung: Die Zubereitung oder mit der Zubereitung verunreinigte Rückstände müssen unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften einer zugelassenen Verbrennungsanlage zugeführt werden.
 - 13.1.2 EAK-Abfallschlüsselnummer und Abfallname:
In den meisten Fällen anzuwenden: 080111 - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
- 13.2 Ungereinigte Verpackungen
 - 13.2.1 Empfehlung:
EAK-Abfallschlüsselnummer und Abfallname:
In den meisten Fällen anzuwenden: 150110 - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
 - 13.2.2 Empfohlenes Reinigungsmittel:

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

- 14.1 Landtransport
 - 14.1.1 ADR/RID-Klasse: 3
 - 14.1.3 Gefahrzettel: 3
 - 14.1.5 Stoff-Nr.: 1263
 - 14.1.7 Bez. des Gutes: FARBE
 - 14.1.8 Gefahrenauslöser [Primärgefahr] : Ethylacetat
Gefahrenauslöser [Sekundärgefahr]:
 - 14.1.2 Verpackungsgruppe: II
 - 14.1.4 Kemlerzahl: 33
 - 14.1.6 Klassifizierungscode: F1
- 14.2 Seeschiffstransport
 - 14.2.1 IMDG/GGVSee-Klasse: 3.2
 - 14.2.2 UN-Nr.: 1263
 - 14.2.3 PG: II
 - 14.2.4 EmS-Nr.: 3-05
 - 14.2.5 MFAG-Nr.: 310
 - 14.2.6 Marine Pollutant
 - 14.2.7 Techn. Name: FARBE oder farbverwandte Stoffe
 - 14.2.8 Gefahrenauslöser [Primärgefahr] : Ethylacetat
Gefahrenauslöser [Sekundärgefahr]:
Gefahrenauslöser [Marine Pollutant]:
- 14.3 Lufttransport
 - 14.3.1 ICAO/IATA-Klasse: 3
 - 14.3.2 UN/ID-Nr.: 1263
 - 14.3.3 PG: II
 - 14.3.4 Techn. Name: FARBE oder farbverwandte Stoffe
 - 14.3.5 Gefahrenauslöser [Primärgefahr] : Ethylacetat
Gefahrenauslöser [Sekundärgefahr]:

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **Plastik-Glanzlack**

Datum: 14. Juli 1994

Überarbeitet am: 01. Oktober 2002

Druckdatum: 11. Februar 2003

Seite:6

15. VORSCHRIFTEN

15.1 Kennzeichnung

15.1.1 Kennbuchstabe u. Gefahrenbez. des Produkts: F - Leichtentzündlich

15.1.2 Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung: enthält: keine

15.1.3 R-Sätze:

- R11 - Leichtentzündlich
- R66 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

15.1.4 S-Sätze:

- S2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S9 - Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- S16 - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
- S23 - Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- S24 - Berührung mit der Haut vermeiden.
- S29 - Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- S46 - Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- S51 - Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

15.1.5 Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

15.2 Nationale Vorschriften

15.2.1 Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine

15.2.2 Störfallverordnung: Keine Angaben

15.2.3 Technische Anleitung Luft:

Stoffe der Klassen I - III: 78,09 % im Rezept.

Stoffmengen pro Klasse hochgerechnet auf 100% Stoffe

der TA-Luft: Klasse I : 0,00 %

Klasse II : 15,00 %

Klasse III: 85,00 %

Max. zulässige Massenkonzentration gasförm. Stoffe: 150 mg/Kubikmeter

15.2.4 Wassergefährdungsklasse: 2 [gemäß VwVwS]

15.2.5 Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

16. SONSTIGE ANGABEN

Weitere Information: Text für die in Kapitel 2 für die einzelnen Inhaltsstoffe genannten R-Sätze.

- R20 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
- R20/21 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
- R36 - Reizt die Augen.
- R38 - Reizt die Haut.
- R66 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Datenblatt ausstellender Bereich: ZWEIHORN GmbH Ansprechpartner: Herr Hayn Tel.: 02103-77-253